

Landratsamt Miesbach

Vollzug des Wasserrechts; vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets Obere Mangfall

Sehr geehrte....,

die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln und zu kartieren, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden.

Im Auftrag des Wasserwirtschaftsamts Rosenheim wurde nun die Obere Mangfall vom Auslauf des Tegernsees bis zum Ende der Landkreisgrenze Miesbach nach landesweit einheitlichen Methoden vermessen, die Höhe des maßgebenden Hochwassers berechnet und die sich daraus ergebenden Überschwemmungsgebiete in Karten dargestellt. Grundlage war dabei das 100-jährliche Hochwasser, d.h. ein Hochwasserereignis, das durchschnittlich einmal in hundert Jahren auftritt. Das bedeutet jedoch nicht, dass nach einem 100-jährlichen Hochwasser bis zum nächsten 100 Jahre vergehen müssen. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten. Dabei handelt es sich aber lediglich um die Dokumentation eines natürlichen Zustandes und nicht um eine veränderbare Planung, wie z.B. bei einem Bebauungsplan oder einem Flächennutzungsplan.

Auf Grund der Ermittlungen des Wasserwirtschaftsamts Rosenheim befindet sich Ihr Grundstück/Anwesen innerhalb des bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ 100) voraussichtlich überschwemmten Gebietes.

Das Überschwemmungsgebiet der Oberen Mangfall kann im Internet eingesehen werden unter: <http://www.landkreis-miesbach.de/Bürgerservice/Onlinedienste/Geoinformationssystem>

Gemäß § 5 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Sie verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminderung zu treffen. Entsprechende Vorkehrungen technischer Art können sowohl bestehende Anlagen als auch Neuerrichtungen betreffen. Konkrete Beispiele für Vorsorgemaßnahmen sind der Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Invalidenstr. 44, 10115 Berlin zu entnehmen, die dort kostenlos bezogen werden kann und im Internet abrufbar ist unter

www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/BauenUndWohnen/hochwasserschutzfibel2.html?linkToOverview=js

Weitere wertvolle Informationen hierzu finden Sie auch auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz:

http://www.stmuv.bayern.de/service/umweltdaten_warndienste/index.htm

Als nächsten Schritt wird nun das Landratsamt das ermittelte und kartierte Gebiet mittels amtlicher Bekanntmachung vorläufig, d.h. auch rechtlich sichern, um u.a. die Möglichkeit zu schaffen, die bauliche Entwicklung im Überschwemmungsgebiet vorausschauend zu steuern. Eine förmliche Festsetzung des Überschwemmungsgebiets erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Im Zuge der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets sind oberirdische Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B (mehr als 1 bis 10 m³ Volumen) im HQ₁₀₀ Bereich des ermittelten Überschwemmungsgebietes durch einen Sachverständigen im Sinne von § 18 VAWs überprüfen zu lassen.

Nähere Tipps zur Anlagensicherheit finden Sie im Merkblatt „Sichere Heizöllagerung im Überschwemmungsgebiet“, das auf der o.g. Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zur Verfügung steht, bei Bedarf aber auch über das Landratsamt oder Ihre Gemeindeverwaltung bezogen werden kann.

Auch die Landwirtschaft ist von Überschwemmungsgefahren betroffen.

So ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 4 WHG das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden untersagt, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass trotz aller Vorkehrungen ein Restrisiko verbleibt. Für evtl. im Hochwasserfall eintretende Schäden wird weder von Gemeinde bzw. Landkreis noch vom Freistaat Bayern eine Haftung übernommen. Wir empfehlen Ihnen deshalb vorsorglich den Abschluss einer Elementarschädenversicherung.